erfordern, können mittels derselben 40 Arbeiter, bei einer Bearbeitung von Erzlagern von 40 bis 200 Fuß, ebenso viel Erz zutage fördern, als bisher in der See-Region 2000 Arbeiter im Stande waren, was einer Reduktion der Produktionskosten um 80 Prozent entspricht. Durch die fortschreitende Einführung des Mesaba-Eisens werden gegen 95 Prozent aller in solchen Minen beschäftigten Arbeiter, deren Produkt durch das der Mesaba-Region ersetzt werden kann, arbeitslos, was ein weiteres Sinken des Eisenpreises zur Folge haben und von Neuem zahllose Arbeiter zwingen wird, sich anderen, meist ohnehin schon überfüllten Arbeitsgelegenheiten zuzuwenden." L.

Feuilleton.

Der Talmud.

Von **M. Beer.**

(Schluß.)

III. Literarisches.

Formell besteht der Talmud (Lehre) aus der Mischna und der Gamara. Die Mischna ist der Text, die Gamara die Interpretation. Die Mischna zerfällt in sechs Hauptordnungen. Diese heißen: 1) Seraïm, Gesetze, das landwirthschaftliche Leben und Gebete betreffend. 2) Moëd, über Ruhe, Fest- und Fasttage. 3) Naschim, Familienrecht. 4) Nésakim, Straf- und Zivilrecht. 5) Kadaschim, Opfer- und Speisegesetze. 6) Taharoth, Reinigungsgesetze. — Die Mischna reicht bis in das zweite oder gar dritte Jahrhundert v. Chr. zurück; die Vollendung des Talmuds geschah im sechsten Jahrhundert n. Chr. Er umspannt demnach einen Zeitraum von etwa acht Jahrhunderten jüdischer Geschichte. Sein Inhalt ist auf etwa 3000 Folioseiten niedergelegt, in welchem mehr als 1000 Rabbiner ihre Ansichten kundgeben und vertreten.

Materiell besteht dieses Werk aus der Halacha und der Haggada. Die Halacha, in der Mischna niedergelegt, ist die Rechts- und Ritualpraxis; unter Haggada versteht man kurze erbauliche Erzählungen, Legenden, Gleichnisse, ethische Sentenzen, theologische Ansichten, alte mythologische Elemente, dämonologische, naturwissenschaftliche und pädagogische Fragmente. Diese hier genannten Disziplinen sind nicht systematisch vorgetragen, sondern tummeln sich lustig in buntem Durcheinander. Meistens ist es die Ideenassoziation, die die verschiedenartigsten Gebiete aneinander reiht. Es fehlt da auch nicht an edlem Humor und beißender Satire, an bitteren Thränen und zynischem Lachen — Alles, was das Judenthum in den acht Jahrhunderten erlebte, spiegelt sich im Talmud wieder. Und dieser Zeitraum war wechselvoll und schicksalsschwer. Siegreiche Kriege und Weltverkehr, Unterjochung durch Rom und politischer Sturz, Entstehung und Sieg des Christenthums — dann Jahrhunderte des Hasses, der Entrechtung und Knechtung. Das Judenthum verschwand von der Weltbühne. Es flüchtete sich in das Lehrhaus und in die Synagoge und von diesem beschränkten, engen Gesichtswinkel blickte es auf Gott und Welt, auf Menschen und Völker.

Sowohl die palästinensischen wie die babylonischen Juden haben die Mischna interpretirt und eine Gamara geschaffen. So entstanden zwei Talmude: ein palästinensischer oder jerusalemitischer und ein babylonischer. Die zahlreichen und blutigen Verfolgungen der Juden durch die Römer vernichteten den Wohlstand Palästinas; das Leben und Streben hatte seinen Schauplatz in der Diaspora. Diese Thatsachen treten klar auch in der äußeren Form der beiden Talmude zu Tage. Der jerusalemitische Talmud blieb in seiner Entwicklung weit hinter

dem babylonischen zurück. In Palästina waltete das Bestreben, die Ueberreste zu konserviren, während die Diaspora ihren mannigfaltigen Bedürfnissen gemäß das Gesetz nach allen Richtungen hin ausbaute. Der babylonische Talmud ist deshalb zu einem Werke von großartigem Umfange angewachsen und hat weit größere Bedeutung für das Judenthum gewonnen, als der jerusalemitische.

Eine systematische Zusammenstellung der Halacha, unter dem Titel „Jad hachäsaka" (die starke Hand) lieferte Moses Majmon, der im zwölften Jahrhundert in Spanien und dann in Kairo als Hofarzt Saladin's lebte. Nach dessen Vorgange schrieb Jakob ben Ascher in Toledo einen Kodex in vier Turim (Bänden). Einen Auszug dieses Werkes, betitelt „Schulchan Aruch" (zubereiteter Tisch) lieferte Joseph Caro im sechzehnten Jahrhundert. Caro hat sein Werk noch mit den seither gewonnenen Erfahrungen bereichert.

Zur talmudischen Literatur gehören ferner a) die Targume: chaldäische Paraphrasen der Bibel; b) die Midraschim: Kommentare und Erforschungen biblischer Verse, an die man neugewonnene Ansichten, Erfahrungen und Hoffnungen knüpfte. Diese Schriftwerke sind theils halachischen, theils haggadischen Inhalts; c) Tosefta; d) Boraitha, beide enthalten Gesetzessammlungen, die aber nicht in die Mischna aufgenommen wurden.

IV. Rechtliches.

Das biblische Recht, wie es im Bundesbuche, Deuteronomium, in einigen Kapiteln von Leviticus und Numeri niedergelegt ist, entstand in der Zeit des Unterganges des Urkommunismus und der Entstehung des Privateigenthums. Es ist das Produkt eines langen Klassenkampfes zwischen den Expropriirten und den Besitzenden und stellt sich dar als ein Kompromiß zwischen beiden. Dieses Recht ist von der Tendenz beherrscht, die Trümmer des Gemeineigenthums aufrecht zu erhalten und dem sich Bahn brechenden Privateigenthum einen Riegel vorzuschieben. „Das Land soll nicht auf ewig verkauft werden; mein ist das Land, Fremdlinge und Beisassen seid ihr bei mir!" Wie ein scharfer Protest gegen den Bodenschacher klingen diese Worte des biblischen Gesetzgebers. Die Juden sollen nur Kolonisten sein auf dem Boden, den ihnen Gott als Lehen gegeben unter der Bedingung, die ihnen auferlegten Pflichten zu erfüllen. Das Eigenthumsrecht an Grund und Boden soll an Andere nicht übertragen werden. Nur die Nutznießungsrechte sind übertragbar. Verkauft Jemand ein Grundstück, so sollen es die Gentilen wieder einlösen können. Im Falle der Nichteinlösung fällt das Grundstück im Jubeljahre unentgeltlich an seinen ursprünglichen Besitzer zurück. „Heiliget das fünfzigste Jahr und rufet ‚Freiheit' allen Bewohnern des Landes zu . . . damit Jeder zurückkehrt zu seiner Besitzung und zu seinem Geschlechte." Die Familienverbände und ihren Besitz zusammenzuhalten, ist der Grundgedanke des biblischen Rechts. Die wirthschaftliche Entwicklung erwies sich, wie wir gesehen, stärker als das biblische Gesetz; sie sprengte es; an Stelle der Gruppe mit ihrer einfachen, durchsichtigen Wirthschaftsweise traten Individuen mit ihren tausendfach sich kreuzenden Interessenfäden; an Stelle der „Objektivität" trat die „Subjektivität".

Palästina befand sich in den letzten Jahrhunderten v. Chr. in einer ähnlichen Lage, wie Deutschland im Mittelalter, als in den entstandenen Städten Handel und Gewerbe erwachten und erblühten. Das auf der Gebundenheit des Grundbesitzes basirte germanische Recht hatte für die neuen Wirthschaftsverhältnisse keine Formen, in welche es sie hätte fassen können. Das einheimische Recht wurde eng und konnte den Bedürfnissen des aufblühenden Bürgerthums nicht

genügen. Man bedurfte eines Handelsrechts, eines umfangreichen Obligationenrechts, sowie Rechtsnormen für die städtischen Grundlasten ꝛc. Alle diese Institutionen fanden sich aber bereits im römischen Rechte vor, welches den klassischen Ausdruck entwickelter privatwirthschaftlicher Verhältnisse bildet. Die Institutionen des römischen Rechts wurden so nach und nach rezipirt und diese Rezeption, die sich in Deutschland im sechzehnten Jahrhundert endgiltig vollzog, war ein Akt wirthschaftlicher Nothwendigkeit.

Entspricht das Prinzip des biblischen Rechts dem des germanischen, so stimmt der Grundgedanke des talmudischen Rechts mit dem des römischen überein. Diese Uebereinstimmung kommt auch in der Aehnlichkeit vieler zivilrechtlicher Institutionen Palästinas und Roms zum Ausdruck. Es wäre indeß falsch, aus dieser Aehnlichkeit auf eine direkte Beeinflussung Palästinas durch Rom oder umgekehrt zu schließen. Im Talmud finden wir nur sehr vereinzelte und auch nicht ganz zweifellose Anzeichen von einer Kenntniß des Zwölftafelgesetzes in Judäa. Und das ist auch Alles. Die Uebereinstimmung der Grundgedanken und die Aehnlichkeit zivilrechtlicher Institutionen bilden vielmehr einen weiteren Beweis für unsere Geschichtsauffassung, daß ähnliche ökonomische Verhältnisse ähnliche Ideen erzeugen. — Dagegen hatte das attische Recht unverkennbar einen nicht unbedeutenden Einfluß auf das jüdische Rechtsleben ausgeübt. Die Juden, zerstreut in Ländern, die unter dem Einflusse des Hellenismus standen, rezipirten manche attische Rechtsinstitutionen, wie Hypotheke, Diatheke (testamentarische Erbfolge) ꝛc., weil diese den entstandenen wirthschaftlichen Bedürfnissen der Palästinenser besser genügten, als die einheimischen. Talmudische Rechtslehrer bedienen sich zuweilen griechischer Ausdrücke, wie Prosbule (Erklärung vor Gericht), Epitropos (Vormund), Antichresis (eine Art Zins), Agoranomen (Marktaufseher), Pinax (Geschäftsbuch) ꝛc. Diese Einrichtungen und Ausdrucksweisen bürgerten sich nach und nach in der Praxis der Juden ein und erst von da kamen sie in den Talmud.

Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, ein System des talmudischen Rechts zu liefern. Eine so schwierige und umfangreiche Arbeit würde ein besonderes Buch oder gar mehrere Bücher beanspruchen. Uebrigens dürfte eine solche Arbeit unseren Lesern kaum mehr Interesse abgewinnen, als ein anderes, mehr oder weniger vorgeschrittenes bürgerliches Gesetzbuch. Uns kann es vielmehr nur darauf ankommen, den Zweck und die Tendenz des talmudischen Rechts zu erkennen. Nach dem bisher Gesagten können wir über Beides nicht mehr im Unklaren sein. Sein Zweck ist eine Verjüngung des alten biblischen Rechts entsprechend den gewordenen neuen Verhältnissen; seine Tendenz ist eine privatwirthschaftliche. Und dieses wollen wir an einigen wichtigen Rechtsinstitutionen nachweisen.

V. Rechtliches.

A. Familienrecht. Erbrecht.*

So lange die gentilizischen Verbände noch in Kraft waren, konnte die Frage, wer sich der Frau nach dem Tode ihres Mannes und der Kinder nach dem Tode ihrer Eltern annehmen sollte, gar nicht bestehen. Die Frau kehrte — in der Zeit des Vaterrechts — zu ihrer Gens zurück und die Kinder blieben im Schutze der väterlichen Gens. Nach Auflösung dieser Organisationen mußte sich der entstehende Staat mit der Frage beschäftigen, wie der Frau und den Kindern im Todesfalle ihres Familienoberhauptes ihre Existenz zu sichern sei. Besonders

* Ich setze bei den Lesern der „Neuen Zeit" die Kenntniß von Morgan's „Urgesellschaft" und Engels' „Ursprung der Familie ꝛc." voraus.

war die Lage der Frau eine sehr unsichere, da ihr — den gentilen Traditionen zufolge — kein Antheil an der Hinterlassenschaft des Mannes zukommen konnte. Es wurde deshalb bestimmt: Bei der Verehelichung müssen einer Jungfrau 200 und einer Witwe 100 Sus zugesichert werden, die sie nach Auflösung der Ehe von dem Manne oder dessen Erben zu erhalten hat. Der Schuldschein, der bei solchen Anlässen ausgestellt wurde, heißt Ketuba, Verschreibung (Talm. Ketuboth, 10a), und entspricht der späteren Justinianischen donatio propter nuptias. Die Auflösung der Gens und Entfaltung des Privateigenthums hatte aber eine Degradirung der Frau zur Folge. Statt des Kaufpreises, den früher der Heirathslustige dem Vater der Jungfrau erlegte (Genes. 34, 12; Exod. 22), mußte jetzt die Jungfrau sowohl Heirathsgut wie Ausstattung in die Ehe mitbringen (Ketuboth 54a; B. mezia 74a). Dieses Heirathsgut — talm. Nedunja — bestand in mobilen wie immobilen Gütern. Nach der Bibel waren aber Töchter — falls Söhne da waren — vom Erbrecht ausgeschlossen und hätten sich jetzt ohne Vermögen schwer verheirathen können. Das alte Erbrecht mußte daher durchbrochen werden, was auch geschah. Der Talmud bestimmt, daß die Töchter ihre Nedunja aus der Erbmasse erhalten müssen (Ketuboth 68a). Dem biblischen Erbgesetze gemäß kam dem Erstgeborenen ein doppelter Antheil an dem hinterlassenen Vermögen seines Vaters zu. Ein derartiges Privilegium, welches ganz andere soziale Zustände zur Voraussetzung hatte, wurde mit dem auf dem Gesetz der Konkurrenz sich entfaltenden Privateigenthum unvereinbar. Das talmudische Gesetz versucht auch mittels juristischer Interpretationen dieses Vorrecht stark einzuschränken (Talm. Bechoroth 52a). — Neben der biblisch festgesetzten Erbfolge bestand auch eine testamentarische, nach dem Vorbilde der attischen Diatheke, die in Palästina insofern beschränkt blieb, als sie einen gesetzlichen Erben nicht ganz ausschließen konnte. Mit der weiteren Entwicklung des Privateigenthums-Begriffs wurde auch die Testamentsfreiheit eingeführt. Der Erblasser konnte frei über sein Vermögen verfügen. Um aber — wenigstens dem Buchstaben nach — das Gesetz nicht ganz über den Haufen zu rennen, mußte dieses Testament die Form einer Schenkung und nicht die einer Erbschaft annehmen. —

Zum Schutze der Waisen wurde das Institut der Vormundschaft eingeführt. Das Gericht mußte einen Epitropos (Vormund) bestellen, der das Vermögen der Waisen zu verwalten hatte (T. Gittin 52a). Die Mobilien wurden gerichtlich geschätzt und verkauft und die Gelder auf Hypotheken angelegt. Unbewegliche Güter durften nur zum Zwecke der Befriedigung der Witwe (Ketuba) und etwaiger Gläubiger verkauft werden. —

B. Sachenrecht. Obligationenrecht.

Als weitere Konsequenz der wirthschaftlichen Entwicklung erscheint die Beseitigung der Bestimmungen über das Jubeljahr. Der Talmud stellt den Rechtssatz auf: „Wer drei Jahre im rechtmäßigen Besitze eines Grundstücks ist, dem gehört es als Eigenthum" (B. Bathra 28a). Diese Norm wird in dem Ausdrucke „Chasukah", Festhaltung, zusammengefaßt und entspricht der römischen Usucapio. In strittigen Fällen war der Besitzer der Sache stets im Vortheile: „Wer von einem Anderen etwas herausbringen will, hat erst den Beweis des besseren Rechts zu erbringen", ist ein im Talmud oft wiederkehrender Grundsatz. — Ebenso fielen die Bestimmungen über das Erlaßjahr. Deuteronomium, Kap. 15, bestimmt: „Am Ende des siebenten Jahres halte Erlaß. Und dies ist seine Bewandtniß: Erlassen soll jeder Schuldherr, was er geliehen seinem Nächsten und seinem Bruder. . . ." Es ist ohne Weiteres klar, daß ein derartiges Gesetz die Aus-

bildung des Kredits vollständig hemmen mußte. Der Kredit war aber dem sich entfaltenden Handel und Gewerbe immer nöthiger geworden. Trotz der göttlichen Autorität, die dieses Gesetz für sich hatte, mußte es aufgehoben werden, damit die wirthschaftliche Entwicklung weiter vor sich gehen konnte. Zu diesem Zwecke wurde die Institution des Prosbule eingeführt: Der Gläubiger hatte vor Gericht (griech. πρὸς βουλῆ) folgende Erklärung abzugeben: „Ich melde euch an, ihr Richter N. N. des Ortes N. N., daß ich jede Forderung, welche ich zu machen habe, zu jeder Zeit, zu welcher ich will, eintreiben werde." Die Erklärung wurde zu Protokoll genommen und von den Richtern und Zeugen unterschrieben. Bei Darlehen auf Hypotheken oder Faustpfänder war auch das Prosbule nicht nöthig. Die Erwerbung von Gütern konnte nach talmudischem Recht geschehen: Bei Immobilien a) durch Bezahlung des Kaufpreises, wenn auch nur eines geringen Theiles, oder b) durch Aus- und Zustellung der Vertragsurkunde, oder c) durch Vornahme einer Besitzeshandlung; bei Mobilien war außer der Bezahlung noch eine symbolische Uebergabe, die der römischen mancipatio entspricht, nöthig. Die symbolische Uebergabe hat ihre eigene Geschichte, die aber die Phasen der Eigenthumsentwicklung klar wiederspiegelt. In den Anfängen des kommerziellen und gewerblichen Lebens ist die Uebergabe von Gütern eine schwerfällige; der Handel ist noch etwas Neues und Ungewöhnliches. In der weiteren Entwicklung wird sie leichter und handlicher. In vorgeschrittenen Ländern verschwindet sie ganz. (Das preußische Landrecht kennt noch die symbolische Uebergabe, der Code civil aber nicht.) In Ruth 4, 7 lesen wir: „Und dies war seit Alters her (Sitte) in Israel bei Einlösung und Tausch: um zu bestätigen irgend eine Sache, zog Einer seinen Schuh aus und gab ihn dem Anderen. Und dies war Zeugniß in Israel." Der Kontrahent zog den Schuh aus und gab ihn dem Mitkontrahenten, wodurch er ihm gleichsam die Herrschaft über die veräußerte Sache übergab. Später genügte schon die Berührung des Mantels. In der Mischna, die in ihren Grundzügen in den von uns oben geschilderten letzten Jahrhunderten vor der Zerstörung Jerusalems entstand, wird merkwürdigerweise der symbolischen Uebergabe nicht gedacht. Ob sie damals bei dem rasch aufblühenden Handel überhaupt nicht geübt wurde? — Erwerbung resp. Verlust des Eigenthumsrechts konnte ferner eintreten: a) wenn der bisherige Eigenthümer nicht mehr den Willen hat, eine Sache zu besitzen und sie als „hephker" (herrenlos, res nullius) erklärt, oder b) durch „Jiusch", d. h. wenn der Besitzer jede Hoffnung auf Wiedererlangung einer ihm verloren gegangenen Sache aufgiebt. — Ferner finden wir im Talmud zahlreiche und genaue Bestimmungen über die dem Sachenrechte angehörenden Institutionen, wie Adjunktion und Spezifikation, über Accessionen und Pertinenzien, über Prädial-Servituten, Nachbar- und Wegerechte.*

Die Kraft des biblischen Rechts zeigt sich ungebrochen nur in Bezug auf das Zinsverbot und die Behandlung der jüdischen Arbeiter. Mit eiserner Konsequenz halten die talmudischen Rechtslehrer an dem Zinsverbote fest. Den Wucherer stellen sie dem Räuber gleich und es wurde ihm die Fähigkeit, als Zeuge vernommen zu werden, abgesprochen. Erst im Mittelalter haben die Rabbiner den Zins in Form eines Scheinvertrags auf Gewinnbetheiligung zugelassen (rabb. Hether Yska). — Dem jüdischen Arbeiter sollte nach dem Talmud eine menschenfreundliche Behandlung zutheil werden. Seine Nahrung und Wohnung sollte sich in nichts von der des Herrn unterscheiden. „Wer sich

* Talmud: Gittin 55a; B. mezia 101, 108; B. kamma 93; B. Bathra 33, 65 ff. Außerdem Jost, „Geschichte der Israeliten", Bd. 4, Note 14.

einen jüdischen Knecht kauft, kauft sich einen Herrn", sagt ein talmudisches Sprichwort. Es muß indeß hervorgehoben werden, daß diese Bestimmungen mehr den Charakter moralischer Sentenzen haben, als rechtlicher Zwangsnormen.

Im Talmud finden wir einige zwanzig Urkunden, die bei den verschiedensten Rechtshandlungen verwendet wurden. Das bloße Versprechen hat wohl eine moralische, aber keine zivilrechtliche Verbindlichkeit. Das Handelsrecht, welches im Talmud einen breiten Raum einnimmt, erklärt es schon für eine Uebervortheilung, wenn der Verkäufer einer Waare ein Sechstel über den geltenden Preis nimmt. Es verbietet ferner Aufkauf und Aufspeicherung der nothwendigsten Nahrungsmittel, um den Preis künstlich in die Höhe zu treiben. Interessant ist die Thatsache, daß babylonische Juden schon im fünften Jahrhundert das System der Inhaberpapiere kannten. Ein solcher Schein lautete: „Ich N. N. bin jedem Vorzeiger dieser Urkunde die Summe von . . . schuldig."

Die biblische jus talionis „Auge um Auge, Zahn um Zahn ꝛc." wird im Talmud interpretirt: „Auge, Geld für das Auge ꝛc." Nur der letzte Rest der Talion: „Leben um Leben" ist geblieben. Aber auch da fehlte es an Männern nicht, die auf eine Abschaffung der Todesstrafe drangen. Rabbi Akiba und Rabbi Tarphon sagten: „Säßen wir im Synedrion (obersten Gerichtshof), so würden wir die Todesstrafe abschaffen." Ein Gerichtshof, der einmal in sieben Jahren ein Todesurtheil fällte, wurde ein „mörderischer Gerichtshof" genannt (Talm. Maccoth 10). —

VI. Moralisches und Theologisches.

Auch nach dem Talmud schuf Gott die Welt durch das Wort. Aber die Materie ist keine passive, leblose Masse, sondern ein in sich wirkendes, treibendes Chaos (Tohu-wabohu). Der Mensch ist aus Leib und Seele zusammengesetzt. Der Leib ist von unten — aus dem Staube — genommen, die Seele stammt von oben, aus den himmlischen Regionen. Wohl wissend, daß der Leib etwas Niedriges, Gemeines ist, weigert sich die Seele, mit dem Leib in eine Verbindung einzugehen; erst dem unerbittlichen Befehle Gottes gehorcht sie. Dem Menschen gab Gott zwei Triebe: einen bösen und einen guten. Der böse Trieb — Jezer ra — wird als eine Personifikation der Sinnlichkeit, als der Inbegriff der sinnlichen Instinkte gedacht. Er ist wie der Sauerteig im Teige — eine gährende, treibende Macht. Ohne den Jezer ra könnte die Welt nicht existiren; der Mensch würde kein Haus bauen, kein Weib nehmen, noch Kinder zeugen, er würde nicht handeln und Geschäfte treiben, der Bäcker nicht backen und die Henne keine Eier legen. Die Sinnlichkeit muß daher nur gezügelt und von dem guten Trieb — Jezer tob, ebenfalls personifizirt gedacht — beherrscht werden. Denn Gott, der sonst über alle Schicksale des Menschen entscheidet, hat dem Menschen die Freiheit gelassen, zwischen dem Guten und Bösen zu wählen. Aber die Wahl ist sehr schwer. Der Jezer ra waltet im Menschen von dem ersten Momente seines Werdens an, während der Jezer tob erst mit dem dreizehnten Lebensjahre erwacht. Jener ist mittlerweile stark und mächtig geworden; dazu hat der Mensch Auge, Ohr und Nase nicht in seiner Gewalt: die sinnlichen Eindrücke reizen die Sinnlichkeit. Um den Jezer tob in dem ungleichen Kampfe mit guten Waffen auszurüsten, gab Gott dem Menschen die Thora — die Lehre. Das Studium des Gesetzes soll ihm ein Gegengewicht gegen die Uebermacht des bösen Triebes sein; das Gesetz soll seine Handlungen leiten. Der böse Gedanke an sich ist noch keine Sünde, denn er ist mit der Materie gegeben. Die Sünde beginnt erst, wenn der Mensch den Kampf gegen das böse Trachten nicht aufnimmt und den Jezer ra nicht unter das Gesetz unterwirft. In der Bekämpfung,

in dem Brechen der Sinnlichkeit besteht das Verdienst. Hat es der Mensch so weit gebracht, daß der gute Trieb in ihm erstarkt und über die sinnlichen Reizungen den Sieg davon trägt, so steht er höher als die Engel. Denn diese sind nur Geist und thun lediglich das Gute — die Befehle Gottes — weil sie das Böse nicht kennen. — Auf göttliche Gnade, auf eine Belohnung ohne entsprechende Thaten wird im Talmud nur wenig gerechnet. Jeder empfängt im Jenseits nur das, was er sich hienieden verdient. —

Die moralischen und theologischen Anschauungen des Talmud sind nicht einheitlich und widerspruchslos. Es zeigen sich die verheißungsvollsten Versuche, die mit den nationalen Grenzsteinen aufhörende antike Moral zu durchbrechen und auszuweiten und den Gottesbegriff abstrakter, geistiger und universaler aufzufassen. Aber auf beiden Gebieten zeigt sich später ein starker Rückfall. Diese auf- und niedersteigende Richtung des jüdischen Geistes hängt mit dem sich vollzogenen Umschwunge in der ökonomischen und politischen Stellung des jüdischen Volkes zusammen. Materielle und geistige Arbeit sind nur verschiedene Aeußerungen eines und desselben sozialen Körpers. Dem materiellen Niedergang der Juden, der sich in dem endgiltigen Verluste ihrer nationalen Existenz ausdrückt, entspricht der Niedergang des jüdischen Geistes, der im Siege des Christenthums deutlich in die Erscheinung tritt. Das Wachsen des Christenthums bedeutet die Negation des Judenthums, darüber kann kein ernster Historiker im Zweifel sein. Der Niedergang des jüdischen Geisteslebens wird jedoch erst mit dem dritten oder vierten Jahrhundert sichtbar. Diese Erscheinung ist erklärlich. Der ökonomische Bau ändert sich schneller, als die auf ihm entstandenen Ideen. Jener kann längst verschwunden sein, während diese noch fortwirken.*

Wie ich früher erwähnte, zeigten sich in den ersten Jahrhunderten der Entstehung des Talmud religiöse und sittliche Anschauungen, die weit über die nationalen Schranken hinausragten. Religiös zeigt sich dies in dem Bestreben, den Gottesbegriff von jedem Anthropomorphismus, jeder Vermenschlichung, zu reinigen. Wo es im Alten Testament z. B. heißt: Gott stieg herab, sah, Gott ist ein Kriegsmann, da paraphrasirt der Targum: Gott offenbarte sich, die Majestät Gottes erschien, Gott ist ein siegreicher Herr.

In diese Zeit gehört auch die Anwendung des hebräischen Ausdrucks „makom“ für Gott. „Makom“ heißt Ort, Raum. „Warum nennt man den Heiligen, gebenedeit sei er, auch Makom? Weil er der Raum der Welt ist und nicht ist seine Welt sein Raum“ (Genes. rubba 68). Gott ist der Absolute, der das Universum in sich faßt und den das All nicht zu umfassen vermag.**

Auch die Moral verliert das National-Beschränkte. Zu Hillel, einem talmudischen Weisen, kommt ein Heide und verlangt von ihm, in die Lehre der

* Wenn ich von einem Niedergang des jüdischen Geisteslebens spreche, so meine ich des nationaljüdischen, wie es sich in der talmudischen Literatur offenbart. Einzelne Juden haben später sicher Bedeutendes und Bleibendes geleistet. Aber sie leisteten es nicht als Juden, sondern als Männer, die sich mit dem freien Geiste der abendländischen Kultur erfüllten; sie leisteten es als Europäer und nicht als Orientalen. Was aber der nationaljüdische Geist seit der Zerstörung Jerusalems geschaffen, hat den Gang der Menschheitsgeschichte nicht im Geringsten beeinflußt. Ohne Gamara, Midrasch, Schulchan Aruch und die zahllosen Kommentare und Superkommentare wäre Europa heute nicht um einen einzigen Schritt zurück. — Ich bemerke dies, weil ich die Empfindlichkeit meiner Stammesgenossen kenne. Unruhe, Verfolgungen und Leiden haben bei Völkern wie Individuen dieselbe Wirkung: Nervosität.

** Siehe Neue Zeit“ XII, 2, S. 29 den Artikel „Raum“ von Leopold Jacoby.

Juden eingeführt zu werden. Hillel sagte zu ihm: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst. Was du nicht willst, daß dir geschehe, das füge keinem Anderen zu. Das ist die Grundlehre der Juden, alles Andere ist nur Kommentar" (Talm. Sabb. 31; Nedarim 7). In seinem Kommentar zum Dekalog sagt Philo: Das will der heilige Prophet (Moses) hauptsächlich durch seine ganze Gesetzgebung bewirken: Eintracht, Gemeinschaft, Gleichgesinntheit, Austausch der Charaktere, wodurch Häuser, Völker und Länder, ja das gesammte Menschengeschlecht zur höchsten Glückseligkeit gelangen. Rabbi Akiba sagt: Der wichtigste Satz in der Thora ist: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst." Unter „Nächsten" verstanden die Juden die Stammesgenossen. Daher sagt Ben Asai: „Noch wichtiger ist der Satz: Das ist das Buch der Geschlechtsfolge Adams, denn Adam heißt ‚Mensch', geliebt ist der Mensch, weil er Gottes Ebenbild ist." — „Wie ist es möglich, daß ein Gottesfürchtiger überhaupt einen ‚Menschen' hassen und als Feind betrachten kann?" (Pesachim 113). „Die Frommen unter den Heiden werden der ewigen Seligkeit theilhaftig" (Sanhedrin, Abschnitt 10, Mischna 1). Es ließen sich noch ganze Seiten mit derartigen Zitaten aus dem Talmud füllen. Denn es ist buchstäblich wahr, daß sich kein einziger ethischer Grundsatz im Neuen Testamente findet, der nicht auch im Talmud stände, außer „Liebet eure Feinde", wenn man diesen Ausspruch wörtlich nehmen wollte. Es ist ferner zu erwägen, daß die Talmudisten und Gelehrten, deren Aussprüche ich eben zitirte, die höchsten Würden unter den Juden bekleideten und theils vor, theils während der Entstehung der Evangelien lebten und wirkten.

Wenn ich diese Thatsachen konstatire, so geschieht es nicht, um der weltgeschichtlichen Bedeutung Jesu Abbruch zu thun und einen Prioritätsstreit anzufachen. Die Bedeutung des Genies liegt eben nicht im Erfinden neuer Ideen; diese werden vielmehr unter bestimmten sozialökonomischen Bedingungen erzeugt und leben in unzähligen Köpfen. Ein Mann von Talent erkennt sie auch, spricht sie aus, aber er ist sich ihrer Tragweite nicht bewußt. Denn bald hinterher spricht er die alten, abgelebten Ideen mit demselben Ernst aus, ohne sich irgend welcher Inkonsequenz bewußt zu werden. Der Mann von Genie aber erkennt ihre Bedeutung, hebt sie aus der alten Umgebung heraus und stellt sie in einen feindlichen Gegensatz zu den alten Ideen. Wären wir uns über die Genesis der Ideen und über die Funktionen des Genies klar, so hätte der leidige Prioritätsstreit über die historische Bedeutung eines Darwin oder Marx gar nicht entstehen können.

Ebenso verhält es sich mit dem Talmud und den Evangelien. Der in dieser Abhandlung unter der Ueberschrift „1) und 2) Historisches" gezeichnete Umschwung der ökonomischen Verhältnisse, der Weltverkehr, die Berührung mit gebildeten, kulturfördernden Nationen, besonders mit den Griechen, hat den religiösen und sittlichen Gesichtskreis der Juden ausgeweitet und neue Ideen in ihren Köpfen hervorgerufen. Während der Talmud, trotz der oben angeführten Aussprüche, sich von den alten Anschauungen nicht loslösen kann, predigt Jesus: „Ihr habt gehört, was den Alten gesagt worden . . . ich aber sage euch . . ." und erhebt die neue Idee zu einer Weltanschauung, die die alte unerbittlich negirt. Allerdings liegt dieser Unterschied nicht allein in den Persönlichkeiten. Der Talmud ist die Geistesarbeit der besitzenden und deshalb konservativen Klassen, während das Evangelium als das Produkt der besitzlosen und deshalb revolutionären Klasse sich darstellt. —

So lange die Juden als Volk noch nicht ganz von der Weltbühne verschwunden waren, wirkten die neuen Gedanken lebhaft nach. Mit dem endgiltigen Verluste ihrer nationalen Selbständigkeit, mit ihrer Zerstreuung und Entrechtung beginnt

auch ihr Niedergang. Verbannt in die vier Wände des Lehrhauses, engte sich auch ihr Geist ein. Das unbedeutendste, kleinlichste Ereigniß im materiellen und religiösen Leben erschien ihnen groß und bedeutungsvoll genug, um die skrupulösesten und spitzfindigsten Disputationen darüber zu entfachen. „Der Geist", so charakterisirt Heinrich Heine diese Thätigkeit, „hält eine große Gedankenjagd, koppelt die Rüden seines Scharfsinns, spannt den Bogen der Urtheilskraft, spitzt die Pfeile seiner Dialektik, um — Mücken zu fangen." — So wuchsen die 613 biblischen Ge- und Verbote zu der stattlichen Zahl von 13 602 an, die den Juden vor dem belebenden Wellenschlag der Außenwelt abschlossen. In diesen engen Schranken sah er nur sich und die Thora, die ihm den Willen Gottes verkündete. Zu dem geistigen Ghetto kam bald das reale hinzu, in dem sich eine Weltanschauung ausbildete, die man am besten als eine judäozentrische bezeichnen kann. Gott erschuf die Welt nur um der Juden und der Thora willen. Wären die Juden nicht da, so gäbe es keine Welt. Gott ist nur für Israel da und nicht für die Heiden. Im Himmel giebt es Lehrhäuser, wo Gott inmitten der großen Rabbiner sitzt und über Halacha disputirt. Er hüllt sich jeden Tag in den Gebetsmantel und betet; er feiert auch alle Ruhe- und Festtage, wie sie — die Rabbiner — bestimmen; er lacht, weint und zürnt. Mit dem Lachen hat er allerdings seit der Zerstörung Jerusalems aufgehört. Ist Gott ein frommer, exklusiver Jude, so kann er mit den Heiden nichts gemein haben, denn diese sind durch die Verwerfung der Thora physisch und moralisch unrein und thierisch. Israel ist der Weizen und die Heiden Stroh und Kehricht. Die Thora ist der Inbegriff aller Weisheit, in ihr ist Alles zu finden, deshalb ist das Studium heidnischer Bücher werthlos. Die Weisheit der Juden verhält sich so zu der der Griechen, wie zehn zu eins. — Es ließen sich noch ganze Seiten mit derartigen Zitaten, die von einem schrecklichen Verfall des jüdischen Geisteslebens zeugen, füllen.

Ernest Renan hat vollkommen recht, wenn er sagt: „Niemals hat ein Volk nach einer Periode außerordentlicher Thätigkeit einen so erschreckenden Niedergang erlebt."* Die bekannte Broschüre „Der Talmudjude" von Rohling enthält zwar viele falsche und komische Uebersetzungen, aber auch viel Wahres und sehr Trauriges für das Judenthum. Rohling hat nur darin Unrecht, daß er den früheren Aufschwung, sowie die Ursachen des Niedergangs nicht angiebt und dadurch die falsche und gefährliche Meinung erweckt, die gemeine Gesinnung sei eine wesentliche Eigenschaft des Juden. Aber ebenso Unrecht haben jene Rabbiner, die das Beschränkte, Engherzige und Unsittliche im Talmud verheimlichen und dadurch bei den deutschen Juden, von denen 98 Prozent nicht die geringste Ahnung vom Talmud haben, die falsche Meinung erwecken, als sei Jeder, der gegen jene Schriftwerke spricht oder schreibt, ein vollendeter Schurke. Es thut nichts, daß sich auch in der späteren talmudischen Literatur einige Perlen finden. Es kommt auf die Grundstimmung an und diese ist allen Nichtjuden, ja, den Nicht-Gelehrten unter den Juden, den sogenannten Amé-Haarez gegenüber durchaus feindlich, engherzig und deshalb verdammenswerth. —

Die deutschen Juden, die sich doch thatsächlich von den Satzungen des Talmud losgelöst haben, würden gut thun, ihre Loslösung öffentlich zu erklären. Wo jüdische Sozialisten Einfluß in jüdischen Kreisen haben, sollen sie in diesem Sinne wirken. Denn die talmudische Literatur ist — im Ganzen genommen — ein schmachvolles Denkmal schmachvoller Zeiten.

* Ernest Renan, „Der Talmud" in Harden's „Zukunft", zweiter Band, S. 420.

Für die Redaktion verantwortlich: Georg Baßler in Stuttgart.